

# Bundesbeschluss

Entwurf

## über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 2004<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Protokoll vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

### Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## 1. Bundesgesetz vom 26. März 1931<sup>3</sup> über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

### *Art. 1 Bst. a*

Dieses Gesetz gilt:

- a. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>5</sup> keine abweichende Bestimmung enthält oder dieses Gesetz eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2004 5891

<sup>3</sup> SR 142.20

<sup>4</sup> SR 0.142.112.681

<sup>5</sup> SR ...; AS ...; (BBl 2004 5943)

## 2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>6</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

### Art. 153a

<sup>1</sup> Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71<sup>7</sup> bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>8</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>9</sup>, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72<sup>10</sup> in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>11</sup> zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

### *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)*

<sup>1</sup> Personen, die in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn oder Zypern leben und bei Inkrafttreten des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>12</sup> der freiwilligen Versicherung angehören, können ihr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls während höchstens sechs aufeinander folgenden Jahren weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 50. Altersjahr bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt in das ordentliche Rentenalter weiterführen.

<sup>6</sup> SR **831.10**

<sup>7</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>8</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>9</sup> SR ...; AS ...; (BBI **2004** 5943)

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>11</sup> SR **0.632.31**

<sup>12</sup> SR ...; AS ...; (BBI **2004** 5943)

<sup>2</sup> Laufende Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern werden auch nach Inkrafttreten des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004 im bisherigen Betrag ausgerichtet, solange die Empfänger die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

### 3. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>13</sup> über die Invalidenversicherung

#### *Art. 80a*

<sup>1</sup> Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71<sup>14</sup> bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>15</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>16</sup>, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72<sup>17</sup> in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>18</sup> zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

<sup>13</sup> SR **831.20**

<sup>14</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>15</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>16</sup> SR ...; AS ...; (BBl **2004** 5943)

<sup>17</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>18</sup> SR **0.632.31**

#### **4. Bundesgesetz vom 19. März 1965<sup>19</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

##### *Art. 16a*

<sup>1</sup> Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/72<sup>20</sup> bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>21</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>22</sup>, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72<sup>23</sup> in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>24</sup> zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

#### **5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>25</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

##### *Art. 89a Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind

<sup>19</sup> SR **831.30**

<sup>20</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>21</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>22</sup> SR ...; AS ...; (BBl **2004** 5943)

<sup>23</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>24</sup> SR **0.632.31**

<sup>25</sup> SR **831.40**

oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>26</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>27</sup>.

<sup>3</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 genannte Abkommen gilt.

## 6. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>28</sup>

### *Art. 25b*

<sup>1</sup> Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>29</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>30</sup>.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 genannte Abkommen gilt.

26 SR 0.142.112.681  
27 SR ...; AS ...; (BBl 2004 5943)  
28 SR 831.42  
29 SR 0.142.112.681  
30 SR ...; AS ...; (BBl 2004 5943)

## 7. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>31</sup> über die Krankenversicherung

### Art. 95a

<sup>1</sup> Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71<sup>32</sup> bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>33</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>34</sup>, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72<sup>35</sup> in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>36</sup> zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

<sup>31</sup> SR **832.10**

<sup>32</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>33</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>34</sup> SR ...; AS ...; (BBl **2004** 5943)

<sup>35</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>36</sup> SR **0.632.31**

## 8. Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>37</sup> über die Unfallversicherung

### Art. 115a

<sup>1</sup> Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/73<sup>38</sup> bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>39</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>40</sup>, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72<sup>41</sup> in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>42</sup> zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

<sup>37</sup> SR **832.20**

<sup>38</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>39</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>40</sup> SR ...; AS ...; (BBl **2004** 5943)

<sup>41</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>42</sup> SR **0.632.31**

## 9. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952<sup>43</sup> über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

### Art. 23a

<sup>1</sup> Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/74<sup>44</sup> bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>45</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>46</sup>, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72<sup>47</sup> in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>48</sup> zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

<sup>43</sup> SR **836.1**

<sup>44</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>45</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>46</sup> SR ...; AS ...; (BBl **2004** 5943)

<sup>47</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>48</sup> SR **0.632.31**



## 10. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>49</sup> über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

*Art. 83 Abs. 1 Bst. n<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Die Ausgleichsstelle:

n<sup>bis</sup> sorgt zusammen mit den Kantonen für die Zusammenarbeit im Rahmen des EURES-Netzes (European Employment Services) nach Artikel 11 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>50</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>51</sup>.

*Art. 92 Abs. 7 erster Satz*

<sup>7</sup> Der Ausgleichsfonds vergütet den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 83 Absatz 1 Buchstabe n<sup>bis</sup> und 85 Absatz 1 Buchstaben d, e und g-k sowie aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85b und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Artikel 85c entstehen. ...

*Art. 121*

<sup>1</sup> Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71<sup>52</sup> bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

<sup>49</sup> SR **837.0**

<sup>50</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>51</sup> SR...; AS...; (BBl **2004** 5943)

<sup>52</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>53</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls betreffend die EG-Erweiterung vom 26. Oktober 2004<sup>54</sup>, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72<sup>55</sup> in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>56</sup> zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

## 11. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>57</sup>

*Anhang*

### Liste der Berufsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA gemäss den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG

#### *Ergänzung der Liste*

---

Tschechische Republik	Advokát
Estland	Vandeadvokaat
Zypern	Δικηγόρος
Lettland	Zvērināts advokāts
Litauen	Advokatas
Ungarn	Ügyvéd
Malta	Avukat/Prokuratur Legali
Polen	Adwokat/Radca prawny
Slowenien	Odvetnik/Odvetnica
Slowakische Republik	Advokát/Komerčný právnik

---

<sup>53</sup> SR **0.142.112.681**

<sup>54</sup> SR ...; AS ...; (BB1 **2004** 5943)

<sup>55</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur [vgl. Fussnote 2] Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

<sup>56</sup> SR **0.632.31**

<sup>57</sup> SR **935.61**

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.

